



Satzung des Bezirksverbandes Tempelhof-Schöneberg der Alternative für Deutschland Berlin

In ihrer Fassung vom 05.07.2024

Präambel

Der Bezirksverband Tempelhof-Schöneberg ist der Zusammenschluss der in Tempelhof-Schöneberg lebenden bzw. in Ausnahmefällen für die Partei in Tempelhof-Schöneberg agierenden Mitglieder der Partei Alternative für Deutschland.

§1 Name, Sitz, Tätigkeitsgebiet und Wirtschaftsjahr

- (1) Der Bezirksverband trägt den Namen der Partei „Alternative für Deutschland“, mit der nachgestellten Bezirksbezeichnung Bezirksverband Berlin Tempelhof-Schöneberg entsprechend § 1 (3) der Bundessatzung der Alternative für Deutschland. Die Kurzbezeichnung lautet: „AfD Berlin Tempelhof-Schöneberg“.
- (2) Der Bezirksverband (BV) hat seinen Sitz in Berlin. Das Tätigkeitsgebiet entspricht dem Berliner Bezirk Tempelhof-Schöneberg.
- (3) Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Bezirksmitgliedschaft

- (1) Bezirksmitglied ist jedes Parteimitglied, dessen Wohnsitz (§ 7 BGB) im Gebiet des Bezirks Tempelhof-Schöneberg liegt.
- (2) Für die Parteimitgliedschaft und die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten gelten die Bestimmungen der Bundessatzung auf dem jeweils aktuellen Stand.
- (3) Soweit sowohl die Bundessatzung der Alternative für Deutschland als auch die Landessatzung des Landesverbandes Berlins es zulassen, tritt an Stelle von (1) und (2) folgende Regelung:
 1. Bezirksmitglied ist jedes Parteimitglied, dessen Wohnsitz (§ 7 BGB) im Gebiet des Bezirks Tempelhof-Schöneberg liegt und dessen Bezirksmitgliedschaft nicht ausgesetzt wurde. Hat ein Parteimitglied keinen Wohnsitz im Gebiet des Bezirks Tempelhof-Schöneberg, so begründet die Zustimmung des Bezirksvorstandes die Bezirksmitgliedschaft. Die



Zustimmung darf nur dann erteilt werden, wenn eine besondere Bindung zum Bezirk Tempelhof-Schöneberg besteht. Als besondere Bindung gelten der Geburtsort, der aktuelle oder ehemalige Arbeitsplatz oder der ehemalige Wohnsitz im Bezirk Tempelhof-Schöneberg. Eine auf Zustimmung gründende Bezirksmitgliedschaft kann von dem Bezirksmitglied jederzeit gekündigt werden.

2. Im Streitfall entscheidet das Schiedsgericht des Landesverbandes Berlin nach Maßgabe von § 2 (1) und (2) auf Antrag eines Mitgliedes des Bezirksvorstandes, einem gewählten Mitglied des Vorstandes des Landesverbandes Berlin oder dem Betroffenen selbst. Die Entscheidung des Schiedsgerichts des Landesverbandes Berlin ist bindend.
3. Für die Parteimitgliedschaft und die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten gelten die Bestimmungen der Bundessatzung auf dem jeweils aktuellen Stand.

§ 3 Organe des Bezirksverbandes

Die Organe des Bezirksverbandes sind:

- a) der Bezirksparteitag,
- b) der Bezirksvorstand (Vorstand im Sinne von § 26 BGB).

§ 4 Der Bezirksparteitag

- (1) Der Bezirksparteitag ist das oberste Organ des Bezirksverbandes. Er wird entweder als ordentlicher oder als außerordentlicher Bezirksparteitag vom Bezirksvorstand unter Mitteilung von Tagesordnung, Tagungsort, Datum und Uhrzeit einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens vierzehn Tage, sofern diese Satzung keine kürzere Frist erlaubt. Ein Bezirksparteitag darf frühestens um 9:00 Uhr und spätestens um 19:00 Uhr beginnen. Der Bezirksparteitag wird als Versammlung aller Bezirksmitglieder einberufen.
- (2) Aufgabe und Rechte des Bezirksparteitages sind, sofern diese Satzung dies nicht einschränkt, insbesondere
 - a) über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen des Bezirksverbandes zu beraten und zu beschließen,
 - b) die Wahl des Bezirksvorstandes (§ 5) und mindestens eines Rechnungsprüfers,
 - c) in besonderer Form eines Delegiertenparteitages die Wahl der Delegierten zum Landesparteitag (§ 6),
 - d) in besonderer Form einer Bezirkswahlversammlung die Wahl der Kandidaten für öffentliche Wahlen (§ 7),
 - e) die Änderung oder Ergänzung der Bezirkssatzung (§ 10)
 - f) die Verabschiedung des Wahlprogramms für Wahlen zur Bezirksverordnetenversammlung,



- g) das Beschließen einer Geschäftsordnung für Bezirksparteitage,
h) die Entgegennahme von Rechenschaftsberichten und die Entgegennahme und Beschlussfassung über die Entlastung bzw. Teilentlastung des Vorstandes.
- (3) Ein ordentlicher Bezirksparteitag findet mindestens einmal jährlich statt, spätestens nach Ablauf von 14 Monaten. Er nimmt jährlich den Rechenschaftsbericht des Bezirksvorsitzenden entgegen und fasst über ihn Beschluss. Der Bezirksvorstand und ein oder mehrere Rechnungsprüfer werden für wenigstens ein Jahr und höchstens für zwei Jahre gewählt. Ein ordentlicher Bezirksparteitag kann weder in die großen Ferien im Bundesland Berlin noch in den Zeitraum zwischen dem 20. Dezember und 07. Januar gelegt werden.
- (4) Außerordentliche Bezirksparteitage können auf Grundlage eines Beschlusses des Bezirksvorstandes jederzeit und müssen unverzüglich, spätestens aber nach zwei Wochen, einberufen werden, nachdem dies schriftlich unter Angabe der Gründe von einem Bezirksmitglied beantragt wurde und unter der Voraussetzung, dass entweder die einfache Mehrheit bei einem Bezirkstreffen die Einberufung beschlossen hat oder der Antrag von mindestens 20% der Bezirksmitglieder unterstützt wird.
- (5) Die Einladungsfrist zu einem außerordentlichen Bezirksparteitag kann in besonders eilbedürftigen Fällen bis auf fünf Tage verkürzt werden. Wenn aufgrund einer Empfehlung einer Behörde der Bundesrepublik Deutschland und des Schiedsgerichts des Landesverbandes Berlin ein außerordentlicher Bezirksparteitag notwendig wird, kann dieser auch mit einer verkürzten Einladungsfrist von fünf Tagen einberufen werden. Auf einem Bezirksparteitag, der unter Ausnutzung dieser verkürzten fünftägigen Einladungsfrist einberufen wurde, dürfen lediglich die von der Behörde empfohlenen Beschlüsse gefasst werden.
- (6) Zwischen zwei außerordentlichen Bezirksparteitagen muss ein Zeitraum von zwei Monaten liegen.
- (7) Die Einberufung eines Bezirksparteitages erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung an die letzte bekannte Anschrift der Bezirksmitglieder. Sofern ein Bezirksmitglied seine E-Mail-Adresse gegenüber dem Bezirksvorstand bekannt gegeben hat, kann der Bezirksvorstand alternativ per E-Mail einladen. Im Falle einer Verlegung muss in der gleichen Art eingeladen und eine Frist von einer Woche gewahrt werden.
- (8) Anträge zum Bezirksparteitag sollen beim Bezirksvorstand mit einer Frist von einer Woche vor dem Parteitag eingereicht werden. Der Bezirksvorstand soll die Anträge vor dem Parteitag den Bezirksmitgliedern zur Kenntnis bringen. Nur Bezirksmitglieder können, unabhängig von ihrer Stimmberechtigung, Anträge stellen.
- (9) Der Bezirksparteitag wird durch einen Vertreter des Bezirksvorstandes eröffnet. Dessen Aufgabe besteht ausschließlich darin, die Wahl einer Versammlungsleitung mittels Beschlusses des Bezirksparteitages durchzuführen. Diese besteht aus mindestens einem Versammlungsleiter



und einem Stellvertreter sowie einem Protokollführer und einem stellvertretenden Protokollführer.

- (10) Soweit diese Satzung keine Regelung trifft, zieht die Versammlungsleitung zur Durchführung der Versammlung die Geschäftsordnung für Landesparteitage des Landesverbandes Berlin in der jeweils geltenden Fassung entsprechend heran. Sofern eine von einem Bezirksparteitag erlassene Geschäftsordnung für Bezirksparteitage existiert, gilt diese. Im Übrigen entscheidet die Versammlungsleitung über die Ordnung und die Durchführung der Versammlung nach bestem Gewissen unter besonderer Berücksichtigung der Bedeutung des einberufenen Bezirksparteitages.
- (11) Jedes Bezirksmitglied, und zwar unabhängig von seiner Stimmberechtigung, jedes Mitglied des Landesvorstandes Berlin und jedes Mitglied des Bundesvorstandes hat im Rahmen der von dem Bezirksparteitag beschlossenen Redezeitregelung bzw. entsprechend der tatsächlich auf einzelne Redebeiträge fallenden durchschnittlichen Redezeit Rederecht. Die Versammlungsleitung kann weiteren Personen Rederechte einräumen.
- (12) Der Versammlungsleiter formuliert eine Beschlussfrage so, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantworten ist. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse des Bezirksparteitages bei überwiegender Anzahl der Ja- gegenüber den Nein- Stimmen der anwesenden und stimmberechtigten Bezirksmitglieder gefasst (einfache Mehrheit). Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, erfolgt die Stimmabgabe offen per Handzeichen. Auf Antrag von einem Drittel der anwesenden und stimmberechtigten Bezirksmitglieder hat die Stimmabgabe geheim zu erfolgen.
- (13) Bezirksmitglieder, die - gerechnet ab Beginn des Monats in dem der Bezirksparteitag stattfindet - für die zurückliegende Zeit ihrer Parteimitgliedschaft mit ihren Mitgliedsbeiträgen für mindestens drei Monate säumig sind, erhalten auf dem Bezirksparteitag kein Stimmrecht. Der Bezirksvorstand trägt die Verantwortung, entsprechende Nachweise vor dem Bezirksparteitag für die Versammlungsleitung bereit zu halten. In Zweifelsfällen ist das Stimmrecht zu erteilen. Ein nachträglicher Stimmrechtsentzug ist nicht möglich.
- (14) Der Bezirksparteitag ist unabhängig von der Anzahl der bei Eröffnung registrierten Bezirksmitglieder beschlussfähig. Mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der bei Eröffnung des Bezirksparteitages registrierten Bezirksmitglieder kann ein Bezirksparteitag jederzeit beendet oder unterbrochen werden. Jedes Bezirksmitglied kann auf dem Bezirksparteitag von der Versammlungsleitung vor der Eröffnung eines Beschlusses oder einer Wahl verlangen, dass innerhalb von maximal 10 Minuten überprüft wird, ob weiterhin mindestens die Hälfte, der bei der Eröffnung des Bezirksparteitages registrierten Mitglieder anwesend ist (Hammelsprungverfahren) - ist dies nicht der Fall, ist der Bezirksparteitag unmittelbar für beschlussunfähig zu erklären und ggf. zu einem neuen Bezirksparteitag einzuladen.



- (15) Der Bezirksparteitag und die Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll soll allen Bezirksmitgliedern zugestellt werden; den auf dem Bezirksparteitag registrierten Bezirksmitgliedern ist es innerhalb von drei Wochen schriftlich oder per E-Mail zuzustellen. Auf Wunsch soll das Protokoll auch auf dem Bezirksparteitag anwesenden Parteimitgliedern, die nicht Bezirksmitglieder sind, und auf dem Bezirksparteitag anwesenden Förderern der Partei zugestellt werden.

§ 5 Der Bezirksvorstand

- (1) Der Bezirksvorstand besteht aus einem oder zwei Bezirksvorsitzenden, mindestens einem stellvertretenden Bezirksvorsitzenden, dem Bezirksschatzmeister sowie optional zusätzlichen einem oder mehreren Bezirksbeisitzern. Weitere Mitglieder der Partei können vom Bezirksvorstand als Berater ohne Stimmrecht kooptiert werden.
- (2) Über die Anzahl der stellvertretenden Bezirksvorsitzenden und Bezirksbeisitzer entscheidet der Bezirksparteitag durch Beschluss unmittelbar vor deren Wahl.
- (3) Sollte ein Bezirksvorsitzender aus dem Bezirksvorstand ausscheiden, so rücken die stellvertretenden Bezirksvorsitzenden entsprechend der Wahlfolge zum Bezirksvorsitzenden auf. Sollte der Bezirksschatzmeister aus dem Bezirksvorstand ausscheiden, so kann der Bezirksvorsitzende oder ein stellvertretender Bezirksvorsitzende die Aufgaben des Bezirksschatzmeisters zusätzlich übernehmen (nicht aber sein Stimmrecht).
- (4) Sofern
- a) mehr als zwei Bezirksvorstandsmitglieder aus dem Bezirksvorstand ausscheiden, oder
 - b) der Bezirksschatzmeister ausgeschieden ist und seine Aufgaben nicht vom Bezirksvorsitzenden oder einem stellvertretenden Bezirksvorsitzenden übernommen werden, oder
 - c) die Hälfte der Bezirksvorstandsmitglieder ausgeschieden ist, ist unverzüglich ein Bezirksparteitag zur Nachwahl aller ausgeschiedenen Bezirksvorstandsmitglieder einzuberufen. Sofern mehr als die Hälfte der Bezirksvorstandsmitglieder aus dem Bezirksvorstand ausscheiden ist der Bezirksparteitag zur Neuwahl des gesamten Bezirksvorstandes einzuberufen.
- (4) Für die frühzeitige Abwahl des Bezirksvorstandes oder einzelner Mitglieder des Bezirksvorstandes bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln eines außerordentlichen Bezirksparteitages.
- (5) Der Bezirksvorstand tritt mindestens einmal vierteljährlich real oder per fernmündlicher Konferenz zusammen. Er wird von einem der Vorsitzenden schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Bei



außerordentlichen Anlässen sowie bei Zustimmung sämtlicher Bezirksvorstandsmitglieder kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen.

- (6) Die Aufgaben des Bezirksvorstandes bestehen insbesondere darin, unter Beachtung der Beschlüsse des Bezirksparteitages im Rahmen seiner finanziellen und personellen Möglichkeiten auf dem Gebiet des Bezirks Tempelhof- Schöneberg
- a) die Geschäfte des Bezirks zu führen,
 - b) über organisatorische und politische Fragen des Bezirks zu beschließen,
 - c) den politischen Austausch der Bezirksmitglieder und deren. Austausch zu organisatorischen Zwecken zu organisieren und zu fördern,
 - d) Wahlkämpfe zu organisieren,
 - e) die Partei positiv nach außen zu vertreten,
 - f) aktiv neue Parteimitglieder und Förderer zu werben,

Zum Zwecke seiner Aufgaben und zur Abstimmung seiner Aufgaben mit den Bezirksmitgliedern hält der Bezirksvorstand Bezirkstreffen ab, zu denen stets sämtliche Bezirksmitglieder einzuladen sind. Bezirkstreffen sollen mindestens alle zwei Monate stattfinden.

- (8) Auf Wunsch trägt der Bezirksvorstand bezirksbetreffende und nicht lediglich von Einzelnen geäußerte Anliegen der Bezirksmitglieder an den Vorstand des Landesverbandes Berlin heran.
- (9) Der Bezirksvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Bezirksvorstandes anwesend sind bzw. fernmündlich teilnehmen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Jedes Mitglied des Bezirksvorstandes hat bei Abstimmungen eine gleichberechtigte Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Bezirksvorsitzenden.
- (10) Die Mitglieder des Bezirksvorstandes sind die gesetzlichen Vertreter des Bezirksverbandes (Vorstand gemäß § 26 BGB). Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verband gemeinsam, soweit es sich um schuldrechtliche Verpflichtungen von über €500,00 pro Geschäftsvorfall handelt. Im Übrigen vertritt der Bezirksvorsitzende den Bezirksverband alleine, sofern der Bezirksvorstand nicht etwas anderes beschließt. Der Bezirksvorstand kann mit der Zustimmung sämtlicher Mitglieder des Bezirksvorstandes weiteren Personen schriftliche Vollmachten erteilen.

§ 6 Bezirksdelegierte

- (1) Sobald die Durchführung eines Landesparteitages als Delegiertenparteitag abzusehen ist, hat der Bezirksvorstand rechtzeitig einen Bezirksparteitag zur Wahl der Delegierten einzuberufen. Sofern die Einberufung des Bezirksparteitages allein auf einem Beschluss des Bezirksvorstandes beruht (siehe § 5 (4)) und es sich dabei nicht um einen ordentlichen



Bezirksparteitag handelt, kann der Bezirksvorstand diesen - auf die Wahl der Delegierten beschränken.

- (2) Delegierte werden mit einfacher Mehrheit in der nach § 5 Abs. 6 b) der Landessatzung der AfD Landesverband Berlin notwendigen Anzahl zuzüglich ausreichender Ersatzdelegierter gewählt. Sowohl Delegierte als auch Ersatzdelegierte werden von den Mitgliedern des Bezirksverbandes für jeweils ein Jahr gewählt und müssen selbst Mitglied des Bezirksverbandes sein.
- (3) Zum Landesparteitag wird entsprechend der Listenreihenfolge die entsprechende Anzahl an Delegierten geschickt. Sofern Delegierte ausgeschieden oder verhindert sind rücken nachfolgende Delegierte zur Teilnahme an der Versammlung auf.
- (4) Die Delegierten werden vom Bezirksverband Tempelhof-Schöneberg als ihre Repräsentanten entsandt und sollen sich daher an die vorher getroffenen Entscheidungen des Bezirksparteitages halten und die Interessen des Bezirksverbandes Tempelhof-Schöneberg vertreten.
- (5) Die Delegierten erstatten dem Bezirksverbandes in dem von ihm gewünschten Umfang Bericht über ihre Tätigkeit als Delegierte.

§ 7 Bezirkswahlversammlung

- (1) Die Bezirkswahlversammlung wählt die Kandidaten der Bezirksliste der Alternative für Deutschland für die Teilnahme an einer Wahl zum Abgeordnetenhaus Berlin, die Direktkandidaten für die Bezirkswahlkreise für die Wahl des Abgeordnetenhauses, die Liste zur Wahl der Bezirksverordnetenversammlung und den Kandidaten für den Wahlkreis Tempelhof-Schöneberg zur Wahl zum Deutschen Bundestag. Diese Regelungen gelten, soweit es weder der Berliner Landessatzung noch einem Landesparteitagsbeschluss widerspricht.
- (2) Soweit dem nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, gelten die in dieser Satzung enthaltenen Regelungen zur Einberufung und Durchführung von sowie die Teilnahme an Bezirksparteitagen entsprechend auch für die besondere Form einer Bezirkswahlversammlung, wobei jedoch § 4 (13) für Bezirkswahlversammlungen keine Anwendung findet.
- (3) Sofern die Einberufung eines Bezirksparteitages in besonderer Form einer Bezirkswahlversammlung allein auf einen Beschluss des Bezirksvorstandes beruht (siehe § 5 (4)) und es sich nicht um einen ordentlichen Bezirksparteitag handelt, kann der Bezirksvorstand den Bezirksparteitag in besonderer Form einer Bezirksversammlung auf die jeweilige Wahl nach (1) beschränken. Im Falle einer Verbindung mit einem ordentlichen Bezirksparteitag oder über (1) hinausgehende Tagesordnungspunkte ist dafür Sorge zu tragen, dass Bezirksparteitag und die besondere Form einer Bezirkswahlversammlung nach den jeweils für sie geltenden



gesetzlichen Regelungen durchgeführt werden und dabei insbesondere die unterschiedlichen Regelungen zur Versammlungsteilnahme beachtet werden.

§ 8 Wahlen

- (1) Die Wahlen zum Bezirksvorstand und die Wahl von Delegierten sind schriftlich und geheim. Gleiches gilt für die Wahl von Kandidaten für öffentliche Wahlen. Andere Wahlen können offen erfolgen, soweit sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.
- (2) Als Mitglied des Bezirksvorstandes, als Rechnungsprüfer bzw. als dessen Stellvertreter, als Delegierte und als Kandidat für öffentliche Wahlen können auch Abwesende gewählt werden, wenn sie vor der Wahl gegenüber dem Bezirksvorstand schriftlich ihre Kandidatur und die Annahme der Wahl erklärt haben.
- (3) Die Wahl des Bezirksvorstandes und die Wahl der Kandidaten für öffentliche Wahlen erfolgt gemäß der Bundeswahlordnung der Alternative für Deutschland in der jeweils geltenden Fassung, sofern sie der Landessatzung Berlin der Alternative für Deutschland nicht widerspricht. Die jeweilige Bezirkswahlversammlung entscheidet, welches Wahlverfahren Anwendung findet. Abweichend zu den Wahlverfahren der Wahlordnung der Bundespartei werden Delegierte wie folgt gewählt:
 - a) Die Delegierten und Ersatzdelegierten werden in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt.
 - b) Die Wahl erfolgt, indem auf dem Stimmzettel bei dem Namen des/der jeweiligen Kandidaten ein Kreuz gemacht wird („Ja-Stimme“).
 - c) Stimmzettel, auf denen mehr Kandidaten angekreuzt werden, als es der Zahl der zu wählenden Delegierten entspricht, sind ungültig.
 - d) Als Delegierte gewählt sind in absteigender Reihenfolge diejenigen Kandidaten, welche die meisten Ja-Stimmen erhalten haben.
 - e) Als Ersatzdelegierte gewählt sind in absteigender Reihenfolge diejenigen Kandidaten, welche nach den Delegierten die meisten Ja-Stimmen haben.
 - f) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los aus der Hand der Versammlungsleitung, es sei denn, ein Kandidat lässt dem anderen Kandidaten freiwillig den Vortritt.
 - g) Nehmen gewählte Delegierte die Wahl nicht an oder treten Kandidaten während der Bestimmung der Reihenfolge von der Wahl zurück, rücken alle auf den nachfolgenden Listenplätzen gewählten Kandidaten einen Platz vor.
- (4) Auf einem Stimmzettel dürfen höchstens so viele Stimmen abgegeben werden, wie Kandidaten zu wählen sind. Dabei kann auf dem Stimmzettel für jeden Kandidaten nur eine Stimme abgegeben werden. Werden die vorstehenden Bestimmungen nicht beachtet, so ist der betreffende Stimmzettel ungültig.



- (5) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Soweit die Versammlung vor der Wahl auf Antrag mit einfacher Mehrheit nichts Abweichendes beschließt, gilt dies bei der Wahl des Bezirksvorstandes, bei der Aufstellung von Kandidaten für öffentliche Wahlen jedoch nur, wenn der Kandidat im ersten Wahlgang auch die Stimmen von mehr als der Hälfte aller gültig Abstimmenden, d.h. unter Einbeziehung von Neinstimmen und Enthaltungen, erhalten hatte. War dies nicht der Fall, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Dabei werden für jede noch zu besetzende Position zwei Kandidaten in der Reihenfolge der im ersten Wahlgang erzielten Stimmen, bei gleicher Stimmenzahl auch alle Bewerber mit dieser Stimmenzahl, zu dem zweiten Wahlgang zugelassen. Soweit ein Kandidat im zweiten Wahlgang nicht die Stimmen von mehr als der Hälfte aller gültig Abstimmenden erhalten hat, findet ein dritter Wahlgang statt. Dabei werden für jede noch zu besetzende Position zwei Kandidaten in der Reihenfolge der im zweiten Wahlgang erzielten Stimmen, bei gleicher Stimmenzahl auch alle Bewerber mit dieser Stimmenzahl zu dem dritten Wahlgang zugelassen. Im dritten Wahlgang entscheidet die relative Mehrheit. Soweit danach Kandidaten über dieselbe Stimmenzahl verfügen und deshalb nicht entschieden ist, wer von ihnen gewählt wurde, findet zwischen ihnen eine Stichwahl statt, bei der die relative Mehrheit entscheidet. Erbringt auch die Stichwahl kein Ergebnis, so entscheidet das Los aus der Hand des Versammlungsleiters.
- (6) Sofern im ersten Wahlgang die Anzahl der Kandidaten die Anzahl der zu besetzenden Positionen das Dreifache übersteigt, werden zum zweiten Wahlgang abweichend bzw. in Ergänzung zu § 7 (5) nicht pro noch zu besetzende Stelle zwei, sondern pro noch zu besetzende Stelle drei Kandidaten in der Reihenfolge der im ersten Wahlgang erzielten Stimmen, bei gleicher Stimmenzahl auch alle Bewerber mit dieser Stimmenzahl, zu dem zweiten Wahlgang zugelassen.
- (7) Jeder gewählte Bewerber erklärt unverzüglich, ob er die Wahl annimmt. Die Erklärung kann auch schriftlich oder durch einen Bevollmächtigten abgegeben werden.

§ 9 Finanzordnung

Die Regelungen der Kassen- und Beitragsordnung der Bundespartei Alternative für Deutschland finden sinngemäß Anwendung.

§ 10 Satzungsänderung

- (1) Änderungen der Bezirkssatzung können nur von einem Bezirksparteitag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann abgestimmt werden, wenn er mindestens eine Woche vor Beginn des Bezirksparteitages beim Bezirksvorstand eingegangen ist. Der Bezirksvorstand soll den eingegangenen Antrag unverzüglich an alle Bezirksmitglieder per E-Mail weiterleiten.



- (2) Diese Satzung tritt außer Kraft, falls eine für alle Berliner Bezirksverbände gleiche Satzung durch die Landessatzung vorgegeben und wirksam wird. Der Bestand des Bezirksverbandes Tempelhof- Schöneberg bleibt hiervon unberührt.

§ 11 Salvatorische Klausel, Inkrafttreten dieser Satzung

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt. Insbesondere für die Fristen gelten ergänzend, soweit die Satzung keine ausdrückliche Regelung trifft, die §§ 187-193 BGB.
- (2) Der Bezirksverband verpflichtet sich, die unwirksame oder nichtige Bestimmung zügig durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem rechtlich Gewollten rechtswirksam möglichst nahekommt.

Die Satzung tritt mit Beschluss durch den Bezirksparteitag am 9.12.2013 in Kraft.